



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 31. Mai 2013 (03.06)
(OR. en)**

10356/13

AGRILEG 72

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Europäische Kommission
Eingangsdatum: 28. Mai 2013
Empfänger: Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.: D024729/05

Betr.: VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX zur
Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005
des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchst-
gehalte an Rückständen von Diphenylamin in oder auf bestimmten
Erzeugnissen (Text von Bedeutung für den EWR)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument D024729/05.

Anl.: D024729/05



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
SANCO/12334/2012 Rev. 1
(POOL/E3/2012/12334/12334R1-
EN.doc) D024729/05
[...](2013) **XXX** draft

VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Diphenylamin in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Diphenylamin in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates¹, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für Diphenylamin wurden in Anhang II und in Anhang III Teil B der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte (im Folgenden „RHG“) festgelegt. Diphenylamin war Gegenstand der Entscheidung 2009/859/EG der Kommission vom 30. November 2009 über die Nichtaufnahme von Diphenylamin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und den Widerruf der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff² und ist nunmehr Gegenstand der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 578/2012 der Kommission vom 29. Juni 2012 zur Nichtgenehmigung des Wirkstoffs Diphenylamin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln³.
- (2) Am 22. August 2011 hat die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „die Behörde“) gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu den geltenden RHG für Diphenylamin⁴ unter besonderer Berücksichtigung der Risiken für die Verbraucher abgegeben. Diese Stellungnahme wurde der Kommission und den Mitgliedstaaten übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (3) In der Stellungnahme empfiehlt die Behörde weder die Aufnahme von Diphenylamin in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 noch die Aufnahme der Codex-Rückstandshöchstgehalte in Anhang II der genannten Verordnung.

¹ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

² ABl. L 314 vom 1.12.2009, S. 79.

³ ABl. L 171 vom 30.6.2012, S. 2.

⁴ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, Überprüfung der geltenden Rückstandshöchstgehalte für Diphenylamin gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005. EFSA Journal 2011; 9(8):2336 [20 S.]. doi:10.2903/j.efsa.2011.2336.

- (4) Alle geltenden Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Diphenylamin wurden widerrufen. Daher sollten die in den Anhängen II und III für diesen Wirkstoff festgelegten RHG gestrichen werden, ausgenommen für Äpfel und Birnen.
- (5) Was Diphenylamin in Äpfeln und Birnen anbelangt, so haben Mitgliedstaaten, Drittländer und Lebensmittelunternehmer die Kommission von einer unvermeidbaren Kreuzkontamination bei unbehandelten Äpfeln und Birnen in Kenntnis gesetzt, die auf vorhandene Diphenylaminrückstände in Lagereinrichtungen – insbesondere an und in Maschinen, auf Oberflächen und in Behältern, vor allem Kisten – zurückzuführen ist und in dieser Phase aus technischen Gründen nicht gänzlich verhindert werden kann.
- (6) Auf Basis der vorliegenden Überwachungsdaten zur Kreuzkontamination sollte ein möglichst niedriger vorläufiger RHG festgelegt werden, der den Verbraucherbedenken in Bezug auf Diphenylamin Rechnung trägt und dennoch die normale Vermarktung unbehandelter Äpfel und Birnen sowie den normalen Handel mit diesen Erzeugnissen erlaubt.
- (7) Wenngleich zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund mehrerer Datenlücken, die von der Behörde in den Unterlagen zu Diphenylamin² festgestellt wurden, keine abschließende Bewertung des Verbraucherrisikos erfolgen kann, ist vernünftigerweise davon auszugehen, dass ein vorläufiger RHG von 0,1 mg/kg, also ein Fünfzigstel des geltenden RHG von 5 mg/kg, kein unannehmbares Risiko für die Verbraucher darstellen dürfte.
- (8) Gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 überprüft die Kommission – gestützt auf gegebenenfalls vorliegende neue Überwachungsdaten und sonstige neue Erkenntnisse – die Lage binnen zwei Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Vor dem Geltungsbeginn der geänderten RHG ist eine angemessene Frist einzuräumen, damit sich die Mitgliedstaaten, Drittländer und Lebensmittelunternehmer auf die daraus entstehenden neuen Anforderungen vorbereiten können.
- (11) Die Handelspartner der Union wurden über die Welthandelsorganisation zu den neuen RHG konsultiert, und ihre Anmerkungen wurden berücksichtigt.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, und weder das Europäische Parlament noch der Rat haben ihnen widersprochen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt jedoch ab dem *[Office of Publication: please insert date 6 months after entry into force]*.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO*

ANHANG

Die Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden wie folgt geändert:

- (1) In Anhang II wird die Spalte für Diphenylamin gestrichen.
- (2) In Anhang III Teil B wird die Spalte für Diphenylamin gestrichen.
- (3) In Anhang III Teil A wird folgende Spalte angefügt:
[For Official Journal: insert table Annex IIIA existing].
- (4) In Anhang V wird folgende Spalte angefügt:
[For Official Journal: insert table Annex V existing].